

Protokoll

über die am Donnerstag, den 12. Dezember 2019 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Anwesende: Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GV. Thomas KIRCHMAIR
GV. David HUEBER
GR Rupert ALTENHUBER
GR Dr. Heidemaria ABFALTERER
GR. Patrick WEBER
GR Hubert KRAFT
GR. Christian SCHÖPF
GR. Andrea TRIENDL
GR. Hubert DEUTSCHMANN
GR. Andreas MEISTER
GR. Andreas Abenthung (Ersatz)
GR. Josef Baumann (Ersatz)
GR. Walter Rudig (Ersatz)
GR Mario Baumann (Ersatz Pkt. 4)

Entschuldigt: GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR. Ing. Christoph GUTLEBEN
GR. Andreas WILHELM

Schriftführerin: Dr. Elena Sattlegger

Tagesordnung:

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Beratung und Beschlussfassung betreffend elektronischem Flächenwidmungsplan
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf Straßenbeleuchtung
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung einer Teilfläche Gst. 3174/1 und Gst. 3173 – Philippe Hueber
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend Hundesteuerverordnung

6. Beratung und Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Anpassung der Gemeindeabgaben 2020
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021 - 2024
9. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Anwesenden.

Der Ersatz-Gemeinderat DI Walter Rudig wird angelobt.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Prozessbegleiter das Projekt „familienfreundliche Gemeinde“, Herr Dander, in Pension geht. Es wird eine nachfolgende Person zugewiesen. Dann kann das Projekt im neuen Jahr mit dem Workshop starten.

Leider kann heuer die geplante Gemeindeversammlung mit dem Schwerpunkt „Dorferneuerung – Neugestaltung Kirchplatz“ durchgeführt werden, da das alte Feuerwehrhaus noch auf seine statische und bauphysikalische Machbarkeit überprüft werden muss. Die Bürgermeisterin ersuchte den Projektbegleiter, DI Gunnar Ploner, im Zuge der Planung auch eine Überdachung für den Abfallbereich des neuen Friedhofs zu entwerfen.

Beim Seminar über aktuelle Änderungen der TGO wurde darauf hingewiesen, dass je Gemeinde nur noch eine offizielle Amtstafel rechtsverbindlich gilt. An anderen Standorten können Informationstafeln ohne amtliche Gültigkeit aufgestellt werden.

Betreffend Schneeräumung weisen wir ausdrücklich auf § 53 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hin. Bei der Schneeräumung ist die Ablagerung des geräumten Schnees entlang der Grundstücke zu dulden. Die Beeinträchtigungen sind lt. Abs. 2 so gering wie möglich zu halten.

DI Thomas Exenberger legte einen ersten Entwurf für die Kanalsanierung bzw. –erneuerung vor. Die für 2020 budgetierte Summe sollte für wesentliche erste Planungsschritte ausreichen.

Die EDV der Gemeinde wird auf die neue Software umgestellt. Damit sollten wir für die nächsten Jahre zukunftsfit sein. An einem Tag muss deshalb das Gemeindeamt geschlossen werden. Aller Voraussicht nach wird dies Dienstag, der 28. Jänner sein.

Punkt 2

Beratung und Beschlussfassung betreffend elektronischem Flächenwidmungsplan

Um weiterhin Umwidmungen durchführen zu können, bedarf es eines neuen Beschlusses des Gemeinderats wie folgt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2017 gem. LGBl. Nr. 97/2017, vom 05. September 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Oberperfuss in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Beschluss einstimmig angenommen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Nr.	Kund-Machungs-datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-datum	Bescheid-datum	Bescheidzahl
1	12.01.2018	§ 71a Abs. 4 TROG 2016			2-337/10001/2-2018
2	12.01.2018	§ 71a Abs. 4 TROG 2016			2-337/10002/2-2018
3	31.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	30.05.2018	2-337/10003/2-2018
4	10.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	06.07.2018	2-337/10006/2-2018
5	10.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	06.07.2018	2-337/10005/2-2018
6	10.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	06.07.2018	2-337/10004/2-2018
7	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2018	13.09.2018	2-337/10010/2-2018
8	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2018	13.09.2018	2-337/10009/2-2018
9	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2018	13.09.2018	2-337/10008/2-2018
10	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2018	13.09.2018	2-337/10007/3-2018
11	04.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.03.2019	02.05.2019	2-337/10011/5-2019
12	19.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2019	17.06.2019	2-337/10013/3-2019
13	11.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2019	10.07.2019	2-337/10014/2-2019
14	20.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2019	12.08.2019	2-337/10012/2-2019
15	03.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2019	02.09.2019	2-337/10015/3-2019
16	04.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2019	03.09.2019	2-337/10018/2-2019
17	04.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2019	03.09.2019	2-337/10016/2-2019

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Beschluss einstimmig angenommen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf Straßenbeleuchtung

Die Bürgermeisterin verliest den Antrag der Bewohner des Ortsteils Riedl/Silbergasse. Sie ersuchen den Gemeinderat um Anbringung einer Straßenbeleuchtung.

Bis zur Umsetzung einer fixen Beleuchtung kann eine Solarleuchte (IKB) aufgestellt werden. Ein für den Ort passendes Modell kann zum Preis von ca EUR 3.000,- inkl. Mwst. angeschafft werden und ist auch sofort lieferbar.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Leuchte zum Preis von ca EUR 3.000 anzuschaffen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Beschluss einstimmig angenommen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung einer Teilfläche Gst. 3174/1 und Gst. 3173 – Philippe Hueber

Die Bürgermeisterin vertagt diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung, da erst am heutigen Tag neue Unterlagen eingereicht wurden und diese im Vorfeld im Bauausschuss zu behandeln sind.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betreffend Hundesteuerverordnung

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oberperfuss vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand und Steuersätze

(1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist.

(2) Die Steuer beträgt pro Jahr

a) für einen Hund EUR 80,00 und

b) für jeden weiteren Hund im selben Haushalt bzw. Betrieb EUR 120,00.

(3) Für im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltene Hunde, auf die die Begriffsbestimmungen des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zutreffen, beträgt die Hundesteuer EUR 45,00 pro Jahr.

§ 2

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Hundesteuerpflicht befreit sind

1. Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz;

2. Sanitäts- und Lawinhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern hierfür die erforderlichen Eignungsnachweise erbracht werden;

3. Hunde, die zur Bewachung auf Gehöften in den Ortsteilen Hinterburg Hausnummer 12 und 13, Roskogelhütte und Gfas bestimmt sind.

(2) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

(3) Eine Steuerermäßigung oder -befreiung ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.

(4) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Folgejahr gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

1. der Hund nicht mehr zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung berechtigter Weise beantragt worden ist,

2. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder

3. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes – TSchG bzw. der 2. Tierhaltungsverordnung widerspricht.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt anzuzeigen.

(7) Werden in einem Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten und liegt für zumindest einen dieser Hunde ein Grund für Steuerbefreiung oder -ermäßigung vor, so gelten alle weiteren Hunde ohne Befreiung oder Ermäßigung als „weitere Hunde“ im Sinne des § 1 Abs 2 lit. b).

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Die Hundesteuerpflicht entsteht

a) mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter,

b) mit dem Zuzug des Halters mit einem steuerpflichtigen Hund in die Gemeinde Oberperfuss,

c) mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und

d) mit vorübergehender Aufnahme eines Hundes zur Pflege oder auf Probe,
e) mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird,
sofern ein steuerbarer Tatbestand gemäß § 1 vorliegt.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 nach dem 30. Juni ein, so beträgt der Steuersatz 50 v.H.

(3) Die Hundesteuerpflicht erlischt

- a) bei Veräußerung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter;
- b) bei Wegzug des Halters mit dem steuerpflichtigen Hund aus der Gemeinde Oberperfuss;
- c) wenn der Hund während des Jahres abhanden oder zu Tode kommt oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht mehr im Gemeindegebiet von Oberperfuss gehalten wird.

(4) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 3 bis zum 30. Juni ein, so wird 50 v.H. der bereits geleisteten Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr refundiert.

(5) Wird anstelle eines abgemeldeten, bereits versteuerten Hundes ein anderer Hund angemeldet, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht für den neu angemeldeten Hund.

(6) Tritt innerhalb des Gemeindegebiets ein unterjähriger Halterwechsel ein, wird bei einem im laufenden Kalenderjahr bereits versteuerten Hund die bereits entrichtete Hundesteuer auf die Steuerpflicht des neuen Halters angerechnet.

(7) Der Halter ist bei Entstehung und Wegfall einer Hundesteuerpflicht verpflichtet, der Gemeinde dies binnen 14 Tagen durch An- bzw. Abmeldung des Hundes zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die jährliche Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt bei Vorliegen einer Hundesteuerpflicht jeweils im Jänner eines jeden Jahres im Voraus bzw. nach unterjähriger Neumeldung.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes mit Hundesteuerpflicht gemäß § 3.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Hundeverzeichnis, Hundesteuermarken und Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Oberperfuss wird für Zwecke der Hundesteuererhebung in Anwendung des § 6b Landes-Polizeigesetz alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde unter Anführung von Name und Adresse des Halters in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend ergänzen.

(2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Oberperfuss, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundesteuermarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen Hundesteuermarken verwendet werden.

(3) Die Hundesteuermarke hat die Bezeichnung der Gemeinde Oberperfuss, sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde, nach erstmaliger Bezahlung der Hundesteuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Oberperfuss eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten. Die Hundesteuermarke behält ihre Gültigkeit bis zur Rückgabe bzw. bis zur Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke.

(4) Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

(5) Grundstückseigentümer, Mieter- und Pächter oder sonst Verfügungsberechtigte von Liegenschaften bzw. Räumen, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie Hundehalter sind verpflichtet, Organen der Gemeinde oder von diesen beauftragten Personen auf Nachfrage über die Hundehaltung wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 26.06.1991 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag

Beschluss:

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 4

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Waldumlage ab 1. Jänner wie folgt zu beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom
12. Dezember 2019 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 3

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Beschluss mehrheitlich angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Anpassung der Gemeindeabgaben 2020
--

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Gemeindeabgaben wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen, zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 12. Dezember 2019 über die Anpassung der Gemeindeabgaben 2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14. Dezember 2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **12. Dezember 2019** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (2) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 5,73** inkl. 10 % Ust. je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl.Nr. 58, i.d.g.F.

2. Die Benützungsg Gebühr für Abwässer nach § 4 Abs. (2) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 2,54** inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Oberflächenwasserkanalbenützungsg Gebühr gemäß § 4 Abs. (5) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für:

1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 30,44
101 m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 58,84
201 m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 85,24
301 m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 109,60
401 m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 131,92
501 m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 152,24
601 m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 170,52
701 m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 186,76
801 m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 200,96
901 m ² bis 1000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfl.:	EUR 213,12
1001 m ² bis 1500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfl.:	EUR 233,44
ab 1501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 253,72

inkl. 10 % Ust.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14. Dezember 2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **12. Dezember 2019** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (2) der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 3,55** inkl. 10 % Ust. je m³ der Bemessungsgrundlage

gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl.Nr. 58, i.d.g.F.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. (4) der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 0,46** inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. (1) der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für Zähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ **EUR 10,20** inkl. 10 % Ust. und für Zähler mit einem Durchfluss von 20 m³ **EUR 20,30** inkl. 10 % Ust.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 08. Jänner 2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **12. Dezember 2019** geändert wie folgt:

§ 3 Gebühren inkl. 10 % Ust.

1) Grundgebühr pro Jahr für Haushaltsmüll:

1-Personenhaushalt	EUR 21,08
2-Personenhaushalt	EUR 35,88
3-Personenhaushalt	EUR 50,32
4-Personenhaushalt	EUR 63,84
5-Personenhaushalt	EUR 76,04
6-Personenhaushalt	EUR 86,44
7-Personenhaushalt	EUR 96,68
8-Personenhaushalt	EUR 106,84
9-Personenhaushalt	EUR 117,08
10-Personenhaushalt	EUR 127,32
11-Personenhaushalt	EUR 137,44
12-Personenhaushalt	EUR 147,44
13-Personenhaushalt	EUR 157,44
14-Personenhaushalt	EUR 167,40
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 177,36
800 Liter Container	EUR 349,28
Privatzimmervermietung: bis 50 Nächtigungen	EUR 7,72

2) Grundgebühr für Bioabfall:

1-Personenhaushalt	EUR 3,12
2-Personenhaushalt	EUR 6,20
3-Personenhaushalt	EUR 9,28
4-Personenhaushalt	EUR 12,40
5-Personenhaushalt	EUR 15,48
6-Personenhaushalt	EUR 18,60
7-Personenhaushalt	EUR 21,72
8-Personenhaushalt	EUR 24,80
9-Personenhaushalt	EUR 27,92
10-Personenhaushalt	EUR 31,00

11-Personenhaushalt	EUR 34,12
12-Personenhaushalt	EUR 37,20
13-Personenhaushalt	EUR 40,32
14-Personenhaushalt	EUR 43,48
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 46,56

3. weitere Gebühr:

60 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 4,56
120 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 8,00
240 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 14,60
800 Liter Container, je Entleerung	EUR 37,43
60 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,04
120 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,44
240 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 2,39

4. für zusätzlich benötigte Behälter werden verrechnet:

60 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 38,05
120 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 34,78
240 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 66,30
800 Liter Container	EUR 701,15

5.) Abbruchmaterial (Bauschutt) kann im Recyclinghof der Gemeinde bis zu einer Menge von 2 m³ gegen Gebühr abgegeben werden:

Die Gebühr beträgt je angefangenem ¼ m³ **EUR 6,00**

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 17. Juli 2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **12. Dezember 2019** geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. (2) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für ein:

Einzelgrab	EUR 19,00
Doppelgrab	EUR 26,00
Urnengrab	EUR 19,00

2. Gemäß § 3 Abs. (1) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss ist für die Lieferung der Abdeckplatten für die Urnennischen eine einmalige Gebühr von **EUR 812,00** und für die Einfassung eines Urnenerdgrabes ist eine einmalige Gebühr von **EUR 355,00** zu entrichten.

3. Gemäß § 4 Abs. (1) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss ist für die Benützung der Leichenkapelle eine Gebühr von **EUR 31,00** zu entrichten.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Beschluss einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021 - 2024

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Voranschlag für das Jahr 2020 in der Zeit vom 27.11.2019 bis 11.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt ist. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2019 eingehend mit dem Budget 2020 befasst.

Den Gemeinderatsfraktionen wurden das Budget 2020 sowie der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 – 2024 fristgerecht übermittelt.

Die Bürgermeisterin bittet Ersatz-GR Josef Baumann, stellvertretend für den Obmann des Finanzausschusses, das Budget 2020 zu erläutern.

Ab 1.1.2020 muss der Haushaltsplan gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt werden. Der künftige Haushalt ist somit ein Drei-Komponenten-Haushalt, bestehend aus Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt.

Vereinfacht ausgedrückt finden im Finanzierungshaushalt alle Ein- und Auszahlungen (der Geldfluss) statt, im Ergebnishaushalt werden alle Erträge und Aufwände (Gewinn- und Verlustrechnung) abgebildet und der Vermögenshaushalt stellt die Bilanz dar.

Die Gemeinden haben somit für das Finanzjahr 2020 einen Haushaltsplan für den Finanzierungshaushalt und für den Ergebnishaushalt zu erstellen.

Darstellung des Finanzierungshaushaltes 2020:

Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen
HH-Stelle 0		
Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung		
<i>Gewählte Gemeindeorgane</i>	0,0	129.000,0
<i>Hauptverwaltung - Zentralamt</i>	97.800,0	340.000,0
<i>Hauptverwaltung - Standesamt</i>	0,0	9.900,0
<i>Einwohneramt</i>	4.000,0	51.900,0
<i>Bauverwaltung</i>	2.000,0	17.400,0
<i>Sonst. Maßnahmen (Beiträge, Ehrungen, Subventionen u. Partnerschaften)</i>	0,0	9.900,0
<i>Verfügun gsmittel Bürgermeister</i>	0,0	2.500,0
<i>Pensionen und Personalbetreuung</i>	0,0	70.100,0
Summe HH-Stelle 0	103.800,0	630.700,0
HH-Stelle 1		
Öffentl. Ordnung und Sicherheit		
<i>Bau- u. Feuerpolizei</i>	400,0	0,0
<i>Gesundheitspolizei</i>	0,0	200,0
<i>Flurpolizei</i>	49.100,0	66.900,0
<i>Feuerwehrwesen und Brandbekämpfung</i>	6.200,0	169.800,0
<i>Landesverteidigung</i>	0,0	1.400,0
Summe HH-Stelle 1	55.700,0	238.300,0
HH-Stelle 2		
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft		
<i>Volksschulen inkl. MZS</i>	38.500,0	242.600,0
<i>Hauptschulen / Mittelschulen</i>	0,0	134.700,0
<i>Polytechnische Schulen</i>	0,0	7.300,0
<i>Berufsbildende Pflichtschulen</i>	0,0	8.700,0
<i>Kindergarten</i>	268.900,0	514.000,0
<i>Kinderhort - Nachmittagsbetreuung</i>	29.000,0	73.000,0
<i>Kinderkrippe</i>	21.300,0	112.900,0
<i>Sport u. außerschul. Leibeserziehung</i>	0,0	41.900,0

<i>Erwachsenenbildung - Volksbüchereien</i>	0,0	2.900,0
Summe HH-Stelle 2	357.700,0	1.138.000,0
HH-Stelle 3		
Kunst, Kultur u. Kultus		
<i>Landesmusikschule</i>	43.000,0	105.000,0
<i>Förderung Musikpflege</i>	0,0	9.000,0
<i>Heimatmuseum</i>	100,0	1.200,0
<i>Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege</i>	0,0	17.000,0
<i>Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen</i>	400,0	25.500,0
<i>Einrichtungen der Kulturpflege</i>	6.500,0	37.700,0
<i>Kultus u. Kirche</i>	0,0	19.800,0
Summe HH-Stelle 3	50.000,0	215.200,0
HH-Stelle 4		
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung		
<i>Allgem. öffentliche Wohlfahrt</i>	19.200,0	488.000,0
<i>Freie Wohlfahrt - Altenheime</i>	65.200,0	234.000,0
<i>Freie Wohlfahrt - sonstiges (Essen auf Rädern, Flüchtlingshilfe, Heimhilfe, sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen)</i>	19.800,0	77.800,0
<i>Jugendwohlfahrt</i>	0,0	62.300,0
<i>Familienpol. Maßnahmen (Mietzinsbeih. & Familien- u. Kinderförderung)</i>	0,0	8.500,0
Summe HH-Stelle 4	104.200,0	870.600,0
HH-Stelle 5		
Gesundheit		
<i>Gesundheitsdienst, medizin. Bereichsversorgung & Schulgesundheitsdienst</i>	1.000,0	33.900,0
<i>Umweltschutz</i>	100,0	3.000,0
<i>Rettungs- und Warndienste</i>	0,0	28.200,0
<i>Bezirkskrankenhaus</i>	0,0	69.200,0
<i>Beitrag Tierschutzverein</i>	0,0	700,0
<i>Krankenanstaltenfonds</i>	0,0	458.100,0
Summe HH-Stelle 5	1.100,0	593.100,0

HH-Stelle 6		
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr		
<i>Straßenbau - Gemeindestraßen</i>	171.200,0	215.900,0
<i>Schutzwasser- u. Wildbachverbauung</i>	0,0	15.000,0
<i>Straßenverkehr</i>	0,0	1.500,0
<i>Verkehr - Sonstiges (Parkplätze, Postbus, usw.)</i>	24.300,0	3.800,0
Summe HH-Stelle 6	195.500,0	236.200,0
HH-Stelle 7		
Wirtschaftsförderung		
<i>Land- u. Forstwirtschaft, Produktionsförderung</i>	0,0	13.800,0
<i>Förderung Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung</i>	900,0	1.200,0
Summe HH-Stelle 7	900,0	15.000,0
HH-Stelle 8		
Dienstleistungen		
<i>Straßenreinigung</i>	0,0	59.300,0
<i>Park- u. Gartenanlagen, Kinderspielplätze</i>	0,0	4.200,0
<i>Öffentliche Beleuchtung</i>	0,0	33.300,0
<i>Friedhöfe</i>	9.000,0	27.000,0
<i>Wirtschaftshöfe, Bauhof</i>	120.000,0	399.600,0
<i>Tierkörperbeseitigung</i>	0,0	7.300,0
<i>Grundbesitz u. grundstücksgleiche Rechte</i>	190.900,0	21.900,0
<i>Wald- und Alpbesitz</i>	23.300,0	34.600,0
<i>Betriebe mbT, Wasserversorgung</i>	118.300,0	148.400,0
<i>Betriebe mbT, Abwasser (Kanal)</i>	440.000,0	494.600,0
<i>Betriebe mbT, Müllbeseitigung</i>	179.000,0	215.300,0
<i>Betriebe mbT, Wohn -u. Geschäftsgebäude (P-A-Haus - Wohnungen)</i>	11.500,0	0,0
Summe HH-Stelle 8	1.092.000,0	1.445.500,0
HH-Stelle 9		
Finanzwirtschaft		
<i>Finanzverwaltung</i>	100,0	123.100,0
<i>Geldverkehr</i>	300,0	5.100,0
<i>Rücklagen</i>	0,0	0,0

Beteiligungen, Schadenersatz v. Dritten	120.500,0	457.400,0
Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer etc.)	458.300,0	200,0
Ertragsanteile an Bundesabgaben	2.960.700,0	0,0
Öffentliche Abgaben, Landesumlage	0	85.000,0
Bedarfszuweisungen	294.500,0	0,0
Sonst. Finanzzuweisungen nach dem FAG	45.000,0	0,0
sonst. Zuschüsse des Bundes	35.400,0	0,0
Summe HH-Stelle 9	3.914.800,0	670.800,0
Gesamtsumme Finanzierungshaushalt	5.875.700,0	6.053.400,0

Somit ergibt sich im **Finanzierungshaushalt** ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von – **EUR 177.700,00**. Dieser wird zur Gänze aus dem Sonderrücklagen-sparbuch abgedeckt.

Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen im **Ergebnishaushalt** wird wie folgt ermittelt:

Gesamtsumme Erträge:	EUR 5.746.100,00
Gesamtsumme Aufwendungen:	- EUR 5.883.300,00
Summe Haushaltsrücklagen:	EUR 177.700,00
Nettoergebnis:	EUR 40.500,00

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen bis auf weiteres, wie folgt, zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	3 v.H. der Lohnsumme
Hundesteuer:	ein Hund: EUR 80,00 jeder weitere Hund: EUR 120,00
Erschließungsbeitrag:	2,5 % des Erschließungskostenfaktors (EUR 184,00)
Freizeitwohnsitzabgabe:	bis 30 m ² Nutzfläche mit: EUR 240,00 von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfl: mit EUR 480,00 von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfl. mit EUR 700,00 von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfl. mit EUR 1.000,00 von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfl. mit EUR 1.400,00 von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutfl. mit EUR 1.800,00 von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit: EUR 2.200,00

Wasseranschlussgebühr:	EUR 3,55 inkl. 10 % Ust je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. (5) TVAG																																								
Wasserbenützungsgeld:	EUR 0,46 inkl. 10% Ust. je m ³ Wasserverbrauch																																								
Wasserzählermiete:	3-7 m ³ EUR 10,20 inkl. 10 % Ust. 20 m ³ EUR 20,30 inkl. 10% Ust.																																								
Kanalanschlussgebühr:	EUR 5,73 je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 TVAG inkl. 10% Ust.																																								
Kanalbenützungsgeld:	EUR 2,54 je m ³ Wasserverbrauch inkl. 10% Ust.																																								
Oberflächenwasserkanalbenützungsgeld	<table> <tr> <td>1 m² bis 100 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 30,44</td> </tr> <tr> <td>101 m² bis 200 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 58,84</td> </tr> <tr> <td>201 m² bis 300 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 85,24</td> </tr> <tr> <td>301 m² bis 400 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 109,60</td> </tr> <tr> <td>401 m² bis 500 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 131,92</td> </tr> <tr> <td>501 m² bis 600 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 152,24</td> </tr> <tr> <td>601 m² bis 700 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 170,52</td> </tr> <tr> <td>701 m² bis 800 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 186,76</td> </tr> <tr> <td>801 m² bis 900 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 200,96</td> </tr> <tr> <td>901 m² bis 1000 m² abflussr.. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 213,12</td> </tr> <tr> <td>1001 m² bis 1500 m² abflussr. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 233,44</td> </tr> <tr> <td>ab 1501 m² abflussrelev. Entwässerungsfl.:</td> <td>EUR 253,72</td> </tr> </table>	1 m ² bis 100 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 30,44	101 m ² bis 200 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 58,84	201 m ² bis 300 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 85,24	301 m ² bis 400 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 109,60	401 m ² bis 500 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 131,92	501 m ² bis 600 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 152,24	601 m ² bis 700 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 170,52	701 m ² bis 800 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 186,76	801 m ² bis 900 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 200,96	901 m ² bis 1000 m ² abflussr.. Entwässerungsfl.:	EUR 213,12	1001 m ² bis 1500 m ² abflussr. Entwässerungsfl.:	EUR 233,44	ab 1501 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 253,72																
1 m ² bis 100 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 30,44																																								
101 m ² bis 200 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 58,84																																								
201 m ² bis 300 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 85,24																																								
301 m ² bis 400 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 109,60																																								
401 m ² bis 500 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 131,92																																								
501 m ² bis 600 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 152,24																																								
601 m ² bis 700 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 170,52																																								
701 m ² bis 800 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 186,76																																								
801 m ² bis 900 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 200,96																																								
901 m ² bis 1000 m ² abflussr.. Entwässerungsfl.:	EUR 213,12																																								
1001 m ² bis 1500 m ² abflussr. Entwässerungsfl.:	EUR 233,44																																								
ab 1501 m ² abflussrelev. Entwässerungsfl.:	EUR 253,72																																								
Abfallgebühren:	<p>1) Grundgebühr pro Jahr für Haushaltsmüll: (inkl. 10 % Ust.)</p> <table> <tr> <td>1-Personenhaushalt</td> <td>EUR 21,08</td> </tr> <tr> <td>2-Personenhaushalt</td> <td>EUR 35,88</td> </tr> <tr> <td>3-Personenhaushalt</td> <td>EUR 50,32</td> </tr> <tr> <td>4-Personenhaushalt</td> <td>EUR 63,84</td> </tr> <tr> <td>5-Personenhaushalt</td> <td>EUR 76,04</td> </tr> <tr> <td>6-Personenhaushalt</td> <td>EUR 86,44</td> </tr> <tr> <td>7-Personenhaushalt</td> <td>EUR 96,68</td> </tr> <tr> <td>8-Personenhaushalt</td> <td>EUR 106,84</td> </tr> <tr> <td>9-Personenhaushalt</td> <td>EUR 117,08</td> </tr> <tr> <td>10-Personenhaushalt</td> <td>EUR 127,32</td> </tr> <tr> <td>11-Personenhaushalt</td> <td>EUR 137,44</td> </tr> <tr> <td>12-Personenhaushalt</td> <td>EUR 147,44</td> </tr> <tr> <td>13-Personenhaushalt</td> <td>EUR 157,44</td> </tr> <tr> <td>14-Personenhaushalt</td> <td>EUR 167,40</td> </tr> <tr> <td>15-Personenhaushalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>und mehr</td> <td>EUR 177,36</td> </tr> <tr> <td>800 Liter Container</td> <td>EUR 349,28</td> </tr> <tr> <td>Privatzimmervermietung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>pro 50 Nächtigungen</td> <td>EUR 7,72</td> </tr> </table> <p>2) Grundgebühr pro Jahr für Bioabfall: (inkl. 10 % Ust.)</p> <table> <tr> <td>1-Personenhaushalt</td> <td>EUR 3,12</td> </tr> </table>	1-Personenhaushalt	EUR 21,08	2-Personenhaushalt	EUR 35,88	3-Personenhaushalt	EUR 50,32	4-Personenhaushalt	EUR 63,84	5-Personenhaushalt	EUR 76,04	6-Personenhaushalt	EUR 86,44	7-Personenhaushalt	EUR 96,68	8-Personenhaushalt	EUR 106,84	9-Personenhaushalt	EUR 117,08	10-Personenhaushalt	EUR 127,32	11-Personenhaushalt	EUR 137,44	12-Personenhaushalt	EUR 147,44	13-Personenhaushalt	EUR 157,44	14-Personenhaushalt	EUR 167,40	15-Personenhaushalt		und mehr	EUR 177,36	800 Liter Container	EUR 349,28	Privatzimmervermietung:		pro 50 Nächtigungen	EUR 7,72	1-Personenhaushalt	EUR 3,12
1-Personenhaushalt	EUR 21,08																																								
2-Personenhaushalt	EUR 35,88																																								
3-Personenhaushalt	EUR 50,32																																								
4-Personenhaushalt	EUR 63,84																																								
5-Personenhaushalt	EUR 76,04																																								
6-Personenhaushalt	EUR 86,44																																								
7-Personenhaushalt	EUR 96,68																																								
8-Personenhaushalt	EUR 106,84																																								
9-Personenhaushalt	EUR 117,08																																								
10-Personenhaushalt	EUR 127,32																																								
11-Personenhaushalt	EUR 137,44																																								
12-Personenhaushalt	EUR 147,44																																								
13-Personenhaushalt	EUR 157,44																																								
14-Personenhaushalt	EUR 167,40																																								
15-Personenhaushalt																																									
und mehr	EUR 177,36																																								
800 Liter Container	EUR 349,28																																								
Privatzimmervermietung:																																									
pro 50 Nächtigungen	EUR 7,72																																								
1-Personenhaushalt	EUR 3,12																																								

2-Personenhaushalt	EUR	6,20
3-Personenhaushalt	EUR	9,28
4-Personenhaushalt	EUR	12,40
5-Personenhaushalt	EUR	15,48
6-Personenhaushalt	EUR	18,60
7-Personenhaushalt	EUR	21,72
8-Personenhaushalt	EUR	24,80
9-Personenhaushalt	EUR	27,92
10-Personenhaushalt	EUR	31,00
11-Personenhaushalt	EUR	34,12
12-Personenhaushalt	EUR	37,20
13-Personenhaushalt	EUR	40,32
14-Personenhaushalt	EUR	43,48
15-Personenhaushalt		
und mehr	EUR	46,56

3. weitere Gebühr: (inkl. 10 % Ust)

60 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR	4,56
120 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR	8,00
240 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR	14,60
800 Liter Container, je Entleerung	EUR	37,43
60 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR	1,04
120 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR	1,44
240 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR	2,39

4. für zusätzlich benötigte Behälter werden verrechnet: (inkl. 20 % Ust)

60 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR	38,05
120 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR	34,78
240 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR	66,30
800 Liter Container	EUR	701,15

Abbruchmaterial (Bauschutt) je ¼ m³ (inkl. 10 % Ust.) EUR 6,00

Friedhofsbenutzungsgebühren:

Einzelgrab:	EUR	19,00
Urnengrab:	EUR	19,00
Doppelgrab:	EUR	26,00
Gebühr für Totenkapelle:	EUR	31,00
Gebühr für Einrahmung Urnenerdgrab:	EUR	355,00
Gebühr für Abdeckung Urnennischengrab:	EUR	812,00

Waldumlage

100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze

Kindergartenbeitrag:

Beitrag für 3-Jährige pro Monat inkl. 13 % Ust. EUR 42,60

Kinderkrippenbeitrag:

Beitrag pro Betreuungstag inkl. 13 % Ust. EUR 11,20

Beitrag für Kinderbeförderung:	pro Monat pro Kind inkl. 13 % Ust. EUR 16,30
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Mittagstischbetreuung	Betreuung bis 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 3,40 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,00
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Nachmittagsbetreuung	Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,60 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,00
Ferienbetreuung:	Betreuung bis 13.00 Uhr / 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,60 Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 11,20 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,00
Hilfsarbeiter Stundenlohn:	EUR 36,00 inkl. Ust.
Facharbeiter Stundenlohn:	EUR 46,00 inkl. Ust.
Traktorstunde:	lt. Maschinenringsatz
Feuerwehreinsätze:	laut Tarifordnung
Kehrbücher:	EUR 1,40 pro Stück

Beschluss:

JA-Stimmen: 14
NEIN-Stimmen: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Unterschiedsbeträge zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen gem. § 16 Abs. (2) Z. 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. Nr. 313/2015, i.d.g.F., mit EUR 5.000,00 zu erläutern.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Unterschiedsbeträge zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 16 Abs. (3) Z.

3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. Nr. 313/2015, i.d.g.F., mit EUR 5.000,00 zu erläutern.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin legt die Liste der laufenden Vereinssubventionen ab 2020 vor.

Bergwacht	500,00	
Bienenzuchtverein	150,00	
Braunviehzuchtverein I	250,00	
Braunviehzuchtverein II	250,00	
Braunviehzuchtverein IV	250,00	
Grauviehzuchtverein	250,00	
Goßverein	250,00	
Schafzuchtverein	250,00	
Dorfwerkstatt	400,00	
Subvention Voice Factory	200,00	
Kirchenchor	400,00	
Männergesangsverein	2.000,00	
Voices – Chorgemeinschaft	400,00	
SVO – Sportplatzterhaltung	15.000,00	
Krippenverein	200,00	
Obst- und Gartenbauverein	250,00	
Peter-Anich-Musikkapelle	6.000,00	
Schützenkompanie	1.100,00	
Seniorenbund	300,00	
Volksbühne	500,00	
OSA	200,00	
Ministranten	200,00	
Kulturverein Oberperfuss	200,00	
Highlander Millerclan	200,00	
Agrargemeinschaft	500,00	
Radclub	200,00	
Ortsbäuerinnen	150,00	neu
Run & Fun	400,00	neu

Die Bürgermeisterin lässt über die o.a. Subventionen abstimmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Damit sind oben angeführte Subventionen genehmigt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den **Finanzierungshaushalt** für das Finanzjahr 2020 mit folgenden Summen zu beschließen:

Einzahlungen: **EUR 5.875.700,00**

Auszahlungen: **EUR 6.053.400,00**

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den **Ergebnishaushalt** für das Finanzjahr 2020 wie folgt zu beschließen:

Gesamtsumme Erträge: EUR 5.746.100,00

Gesamtsumme Aufwendungen: - EUR 5.883.300,00

Summe Haushaltsrücklagen: EUR 177.700,00

Nettoergebnis: EUR 40.500,0

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024 betreffend den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, wie folgt, zu beschließen.

Ergebnishaushalt 2021:

Erträge: EUR 5.332.100,00

Aufwendungen: EUR 5.550.500,00

Haushaltsrücklagen: EUR 0,00 Nettoergebnis: - EUR 218.400,00

Finanzierungshaushalt 2021:

Einzahlungen: EUR 5.274.300,00

Auszahlungen: EUR 5.274.300,00

Ergebnishaushalt 2022:

Erträge: EUR 5.402,300,00
Aufwendungen: EUR 5.625.800,00
Haushaltsrücklagen: EUR 0,00 Nettoergebnis: - EUR 223.500,00

Finanzierungshaushalt 2022:

Einzahlungen: EUR 5.355.400,00
Auszahlungen: EUR 5.355.400,00

Ergebnishaushalt 2023:

Erträge: EUR 5.501,100,00
Aufwendungen: EUR 5.657.900,00
Haushaltsrücklagen: EUR 0,00 Nettoergebnis: - EUR 156.800,00

Finanzierungshaushalt 2023:

Einzahlungen: EUR 5.433.500,00
Auszahlungen: EUR 5.433.500,00

Ergebnishaushalt 2024:

Erträge: EUR 5.609.600,00
Aufwendungen: EUR 5.655.800,00
Haushaltsrücklagen: EUR 0,00 Nettoergebnis: - EUR 46.200,00

Finanzierungshaushalt 2024:

Einzahlungen: EUR 5.522.200,00
Auszahlungen: EUR 5.522.200,00

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Hubert Deutschmann fragt beim Gemeinderat nach, ob es möglich ist, den Gemeindebus an einigen Wochenenden als Schibus einzusetzen. Der Bus muss nach Benützung in gereinigtem Zustand für den Kindertransport wieder zur Verfügung stehen.

GR Heidemaria Abfalterer fragt an, ob man nicht beim Kinderfasching anstatt der Plastikeinwegbecher die vom Verein Issba Imst angebotenen Mehrwegbecher verwenden kann.

Die Bürgermeisterin findet dies eine gute Initiative zur Plastikvermeidung.

GR Christian Schöpf fragt nach, ob es möglich ist in der Wildgrube die Schneeräumung bis Ende Asphalt (Waldanfang) durchzuführen, damit Spaziergänger ungehindert den Waldweg erreichen können.

GR Christian Schöpf findet es schade, dass nur EUR 20.000,-- für die Straßenbeleuchtung verwendet wird.

GR Rupert Altenhuber möchte berichten, dass die Rosskogelhütte in der Wintersaison um 16.30 Uhr schließt, mit Ausnahme an den Rodlabenden, weil die Pächter eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde wünscht.

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am Samstag, den 21. Dezember um 15 Uhr im Hotel Krone statt. Die Bürgermeisterin wünsche allen frohe Weihnachten und ein gesundes 2020.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: